

Ab sofort Pflicht: Schießnachweis und Warnbekleidung bei „Waldschutzjagden“

Nicht nur der Name ist neu, sondern auch die Anforderungen an die Teilnehmer: Die Rede ist von den Druck- bzw. Bewegungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, die zu „Waldschutzjagden“ umbenannt wurden. Für die Teilnahme an diesen Jagden im sogenannten Staatswald – das ist der Bereich der Verwaltungsjagd des Landesbetriebes Wald und Holz NRW – gilt seit Mitte April dieses Jahres, dass jährlich ein sogenannter Übungsnachweis im Schießen erbracht werden muss, wobei dies auf einem Schießstand oder im Schießkino erfolgen kann. Auf dem Schießstand sind folgende Disziplinen zu erbringen:

- laufender Keiler von rechts, Schussentfernung 50 m, stehend freihändig drei Schüsse;
- laufender Keiler von links, Schussentfernung 50 m, stehend freihändig drei Schüsse;
- Rehbockscheibe stehend, Schussentfernung 50 m, stehend freihändig zwei Schüsse.

Die erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 80 Punkte. Zur Teilnahme an den Waldschutzjagden des Landesbetriebes müssen mindestens 35 Punkte erzielt werden.

Alternativ kann der Übungsnachweis in den verschiedenen Schießkinos erbracht werden. Disziplinen sind hier zwei bestimmte Videosequenzen (1 und 2), wobei stehend freihändig drei Schüsse abgegeben werden. Als Ergebnis werden zur Teilnahme an den Waldschutzjagden mindestens drei Treffer „im Leben“ gefordert.

Während des Übens ist von der Standleitung die sichere Waffenhandhabung zu begutachten und bei positiver Beurteilung mit der Unterschrift zu bestätigen. Das Übungsschießen kann beliebig oft wiederholt werden. Nur der gültige Versuch wird auf dem Übungsnachweis von der Standleitung eingetragen.

Die Übung ist jährlich zu wiederholen und nachzuweisen. Artverwandte Übungs- oder Befähigungsnachweise (z. B. Landesschießnadeln oder Übungsbestätigungen der Schießkinos) können im Einzelfall ebenfalls als Übungsnachweis anerkannt werden. Dieser ist auf den Waldschutzjagden mitzuführen und vor Jagdbeginn mit dem gültigen Jagdschein vorzuzeigen.

Den Übungsnachweis müssen nicht nur die teilnehmenden (Gast-)Jäger, sondern auch die Dienstangehörigen der Hauptverwaltung und der Regionalforstämter, des Lehr- und Versuchsforstamtes sowie die Pensionäre des Landesbetriebes erbringen. Er muss jedoch nicht von Jägern erbracht werden, die im Rahmen der Einzeljagd im Bereich der Verwaltungsjagd des Landesbetriebes die Jagd ausüben.

Um größtmögliche Sicherheit bei der Jagdaus-

übung zu erreichen, müssen zudem ab sofort alle Schützen und Treiber, die sich an einer Waldschutzjagd des Landesbetriebes beteiligen, zusätzliche Warnbekleidung tragen. Neben dem bisher vorgeschriebenen roten Hutband für Schützen und der Warnbekleidung für Treiber, ist nun das Tragen von Warnbekleidung im Bereich des Staatswaldes für alle Teilnehmer an der Jagd zwingend vorgeschrieben. Als Warnkleidung können getragen werden:

- Warnweste oder -jacke in Signalfarben (z. B. Orange),
- Waldarbeiterschutzhose mit ausreichenden Anteilen (ein Drittel der Oberfläche im Brust und Rückenbereich) an Signalfarben (zum Beispiel rot, gelb, orange) oder
- spezielle Warn-Tarnjacken zur Jagdausübung (zum Beispiel Camouflage in Orange).

Sicherheit geht vor – das gilt auch bei den Waldschutzjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Ein einfaches Hutband, wie auf diesem Foto bei einigen Jägern noch zu sehen, reicht von nun an dort nicht mehr zur Kenntlichmachung.

Foto: Pötschard

